

RICHTLINIEN
des Landkreises Konstanz
über die Durchführung des betreuten Wohnens in Familien für alte Menschen

1. Definition und Aufgabe des betreuten Wohnens

Das betreute Wohnen in Familien für alte Menschen ist ein eigenständiges Angebot im Rahmen der Hilfe zur Pflege nach §§ 61 ff. SGB XII. Es stellt eine zukunftsweisende Lebens- und Wohnform für alte Menschen dar, die nicht mehr selbständig leben können. Die alten Menschen erhalten eine familienbezogene individuelle Betreuung in einer Gastfamilie. Diese sorgt für die Integration des alten Menschen in den Haushalt und das Gemeinwesen und übernimmt die notwendige Unterstützung, Betreuung und Pflege. Das betreute Wohnen bietet damit ein hohes Maß an Lebensqualität. Die Gastfamilie wird bei der Betreuung durch eine begleitende Beratung eines Fachdienstes unterstützt.

Ziel des betreuten Wohnens ist die qualifizierte Versorgung alter Menschen als Alternative zur Aufnahme in einem Pflegeheim. Vielen alten Menschen ist es ein Bedürfnis, trotz umfassend benötigter Hilfen die Aufnahme in einem Pflegeheim zu vermeiden. Das Leben in einer Gastfamilie, die bereit ist, einen alten Menschen bei sich zu integrieren, kommt diesem Bedürfnis entgegen. Insbesondere für allein lebende alte Menschen bietet sich dadurch eine geeignete nichtstationäre Betreuungsform.

2. Personenkreis, Dauer des Aufenthalts

Aufnahme im betreuten Wohnen finden Menschen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder die pflegebedürftig im Sinne von § 61 SGB XII (zumindest Pflegestufe 0) sind und die aufgrund altersbedingter Beeinträchtigungen und /oder Pflegebedürftigkeit zu einer selbständigen Lebensführung nicht mehr in der Lage sind, die Versorgung im häuslichen Umfeld aber nicht durch ambulante Hilfen sichergestellt werden kann, so dass sie ohne dieses Angebot in einem Pflegeheim versorgt werden müssten.

Außerdem können Personen aufgenommen werden, die bisher in einem Heim betreut werden und für die das Leben in einer Gastfamilie eine angemessene Alternative darstellt.

Das betreute Wohnen in Familien steht nur Hilfe suchenden Menschen offen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich des Landkreises Konstanz haben oder – bei derzeit stationär untergebrachten Hilfe suchenden Menschen – ihren gewöhnlichen Aufenthalt dort zuletzt hatten.

3. Auswahl und Aufgaben der Familien

Als Gastfamilie im Sinne dieser Richtlinien sind alle familiären und vergleichbaren Lebensgemeinschaften und alleinstehende Personen zu verstehen.

Das betreute Wohnen in Familien findet keine Anwendung auf Familien, die mit dem alten Menschen in gerader Linie verwandt sind. Außerdem kommt das betreute Wohnen nicht in Betracht, sofern die Familie auf Grund zivilrechtlicher Verträge zur Sicherstellung von Unterkunft, Pflege und Betreuung des alten Menschen verpflichtet sind.

In einer Familie darf in der Regel nur ein alter Mensch, in Ausnahmefällen höchstens zwei alte Menschen betreut werden.

Die Familien müssen insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie muss über ausreichenden Wohnraum verfügen und ein möbliertes Einzelzimmer zur Verfügung stellen. Ggf. muss die Bereitschaft bestehen, den Wohnraum den pflegerischen Erfordernissen anzupassen.
- Sie muss in gesicherten finanziellen Verhältnissen leben d. h. die Existenz der Familie darf nicht von dem zu betreuenden Menschen abhängen
- Die persönlichen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie müssen geeignet sein, um eine adäquate Betreuung des alten Menschen zu sichern.
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Fachdienst

Die Geeignetheit der Familie wird durch den Träger des betreuten Wohnens festgestellt.

Zu den Aufgaben der Gastfamilie gehören die im Einzelfall erforderlichen Hilfen, insbesondere

- Hilfen bei der Körperpflege, der Ernährung, der Mobilität, der persönlichen Lebensführung
- Basisversorgung, hauswirtschaftliche Versorgung
- Bereitstellung und Sicherung von Unterkunft und Verpflegung
- Freizeitgestaltung, Tagesstruktur und Beschäftigung
- Förderung und Erhalt der vorhandenen Fähigkeiten und Ressourcen
- Integration und Teilhabe des alten Menschen am Familien- und gesellschaftlichen Leben
- Unterstützung bei der Pflege persönlicher Beziehungen
- Vermittlung und Begleitung zu Ärzten
- Übernahme grundpflegerischer Tätigkeiten

Soweit möglich erhalten die alten Menschen die Gelegenheit zur Übernahme von Aufgaben und Verantwortung innerhalb der Gastfamilie.

4. Zulassung als Träger des betreuten Wohnens

Träger des betreuten Wohnens können vor allem sein:

- Träger der freien Wohlfahrtspflege
- freie gemeinnützige Träger, die einem Verband der freien Wohlfahrtspflege angehören
- kreisangehörige Gemeinden und der Landkreis. Es gilt jedoch der Vorrang der freien Wohlfahrtspflege nach § 5 Abs. 4 SGB XII.

Bei der Auswahl und Zulassung eines Trägers des betreuten Wohnens sind folgende Kriterien maßgeblich:

- Der Träger muss die Gewähr für eine qualifizierte Betreuungsarbeit bieten.
- Es muss gewährleistet sein, dass das betreute Wohnen ein Element im Gesamtangebot der Betreuung und Versorgung von alten Menschen darstellt und eine Vernetzung der unterschiedlichen Angebote im Landkreis sichergestellt ist. Im Rahmen dieser Vernetzung kooperiert der Träger des betreuten Wohnens vor allem mit Sozialstationen, ambulanten Pflegediensten, Krankenhaussozialdiensten, Alten- und Pflegeheimen, Betreuungsbehörde, Betreuern, niedergelassenen Ärzten und Kliniken. Durch die Vernetzung soll sichergestellt werden, dass bei ehemaligen Heimbewohnern im Falle der Beendigung des betreuten Wohnens in der Familie eine Wiederaufnahme in die frühere oder eine sonstige geeignete Einrichtung erfolgen kann. Außerdem müssen Entlastungsmöglichkeiten für Gastfamilien, insbesondere Maßnahmen der Kurzzeitpflege sichergestellt werden.
- Der Träger des betreuten Wohnens muss bereit sein, in den Altenhilfegremien des Landkreises mitzuarbeiten.

- Der Träger muss die organisatorischen und personellen Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Durchführung des betreuten Wohnens sicherstellen und nachweisen.
- Zwischen den Trägern des betreuten Wohnens in Familien sind konzeptionelle Absprachen zu treffen.

Dem Antrag eines Trägers auf Zulassung ist eine entsprechende Konzeption beizufügen. Über die Zulassung eines Trägers des begleiteten Wohnens entscheidet der Landkreis als örtlicher Träger der Sozialhilfe.

5. Aufgaben und Personal des Trägers des betreuten Wohnens

Die Betreuung und Begleitung des alten Menschen sowie der Familie muss von geeignetem Fachpersonal wahrgenommen werden. Fachpersonal im Sinne dieser Richtlinien sind Sozialarbeiter und Sozialpädagogen. In Ergänzung können Krankenpflege-/Altenpflegekräfte oder sonstiges Fachpersonal mit mehrjähriger Erfahrung in der Betreuung alter Menschen tätig sein.

Das eingesetzte Personal darf keine alten Menschen betreuen, für die es gleichzeitig zum gesetzlichen Betreuer bestellt ist.

Der Träger des betreuten Wohnens ist in erster Linie für die Werbung, Auswahl, Zuordnung und Begleitung von Gastfamilien und zu betreuenden alten Menschen zuständig. Die Aufgaben umfassen insbesondere:

Werbung von Gastfamilien

- Öffentlichkeitsarbeit
- Informationsgespräche mit interessierten Familien
- Auswahl (Feststellung der Eignung und Vorbereitung der Familie)
- Begleitung aufnahmebereiter Familien

Information

- Informationen für Angehörige, Betreuer, andere Bezugspersonen, Dienste und Einrichtungen
- Informationsgespräche mit interessierten alten Menschen
- Infoveranstaltungen z.B. in Altersheimen, Seniorentreffs etc.

Zusammenführung von Gastfamilien und BewohnerIn

- Zuordnung von Bewohner und Gastfamilie
- Organisation des Erstkontakts
- Vereinbarung und Begleitung eines Probewohnens
- Organisieren des Umzugs

Betreuung und Begleitung

- Regelmäßige und Anlass bezogene Gespräche in der Regel in Form von Hausbesuchen
- Telefonische Beratung
- Krisenintervention
- Organisation von entlastenden Hilfen (z.B. Verhinderungspflege, Kurzzeitpflege)
- Unterstützung bei bzw. Organisation von Pflegehilfsmitteln
- evtl. Schulung von Gastfamilien oder Vermittlung in entsprechende Angebote
- Aufbau der erforderlichen Pflegestrukturen
- Kontakt zu Angehörigen
- Bei Beendigung des betreuten Wohnens: Organisation der anschließenden Versorgung

Administrative Tätigkeiten

- Unterstützung bei Anträgen
- Unterstützung in Angelegenheiten der Pflegeversicherung
- Dokumentation

6. Verfahren

6.1 Bearbeitung der Einzelanträge

Die Leistungsgewährung erfolgt durch das Sozialamt des Landkreises bzw. für alte Menschen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt vor Aufnahme im betreuten Wohnen in der Stadt Konstanz hatten, durch das Sozialamt der Stadt Konstanz. Über die Anträge wird nach Vorliegen der entscheidungserheblichen Unterlagen unverzüglich entschieden.

Zur Entscheidung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Antrag auf Kostenübernahme (Sozialhilfeantrag)
- Begründung für die Aufnahme in das begleitete Wohnen in Familien
- Ärztliches Zeugnis

6.2. Abschluss einer Vereinbarung

Zwischen dem Fachdienst, der aufnehmenden Familie und dem alten Menschen soll eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden, in der die jeweiligen Rechte und Pflichten festgelegt werden. Insbesondere sind folgende Punkte zu regeln:

- Umfang und Form der Leistung der Familie an den Bewohner
- Leistung des Fachdienstes
- Rechte und Pflichten des Bewohners
- Umfang, Form und Dauer der Hilfe, Regelungen bei vorübergehender Abwesenheit
- Finanzielle Leistungen an die Familie
- Kündigungsvoraussetzungen.

Das zuständige Sozialamt erhält eine Mehrfertigung der jeweiligen Vereinbarung.

6.3 Abrechnungsverfahren

Die Maßnahmenpauschale wird vom Träger der fachlich betreuten Wohnform dem zuständigen Sozialamt unmittelbar in Rechnung gestellt. Das Betreuungsentgelt wird unmittelbar an die Familie ausbezahlt.

7 . Vergütung

7.1 Leistungen an den Träger des begleiteten Wohnens

Die Personal- und Sachkosten des für die Begleitung eingesetzten Fachpersonals werden vom Träger der Sozialhilfe über eine Maßnahmenpauschale von derzeit 405 € abgegolten.

7.2 Leistungen an die Familie

Die Familie erhält ein Betreuungsentgelt und fachliche Begleitung und Unterstützung durch den Fachdienst. Das Betreuungsentgelt beträgt 410 €.

Die Gastfamilie kann zur Entlastung ambulante Pflegedienste, Verhinderungs-, Tages- und Kurzzeitpflege oder sonstige Unterstützung in Anspruch nehmen. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der Pflegeversicherung nach dem SGB XI. Ergänzende Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII kommen nicht in Betracht.

Anspruchsberechtigt ist der alte Mensch. Die Auszahlung des Betreuungsentgelts erfolgt jedoch an die Familie.

7.3 Leistungen an den Hilfesuchenden

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen erhält der Hilfesuchende Leistungen nach dem 3. (Hilfe zum Lebensunterhalt) oder 4. Kapitel (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) SGB XII.

Als Kosten der Unterkunft wird bei der Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung der um 20 % erhöhte Betrag nach § 2 Abs. 3 der Sozialversicherungsentgeltverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu Grunde gelegt.

Für den sonstigen Bedarf des notwendigen Lebensunterhalts ist der Regelsatz für Haushaltsangehörige nach § 28 SGB XII und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Mehrbedarf nach § 30 Abs. 1 SGB XII maßgebend.

Soweit die Leistungen von der Familie erbracht und an sie weitergeleitet werden, muss dem Bewohner in jedem Fall der Barbetrag nach § 35 Abs. 2 SGB XII verbleiben.

7.4 Beginn und Ende der Leistung, vorübergehende Abwesenheit

Die Maßnahmepauschale und das Betreuungsentgelt an die Familie werden jeweils für den vollen Monat gewährt, in dem das betreute Wohnen in der Familie stattfindet, frühestens jedoch ab dem Monat der Antragstellung beim Träger der Sozialhilfe.

Die Leistungen enden, wenn der Aufenthalt in der Familie beendet wird.

Bei vorübergehender Abwesenheit (z. B. Krankenhausaufenthalt) erfolgt keine Kürzung der Maßnahmepauschale und des Betreuungsentgelts, solange die Maßnahme fortgesetzt wird. Nach einer Abwesenheit von zwei Monaten ist jedoch zu überprüfen, ob diese Absicht realistisch ist. Sofern eine Rückkehr des alten Menschen in die Familie nach diesem Zeitraum noch beabsichtigt und möglich ist, wird das Betreuungsentgelt um 20 % gekürzt. Der Träger des betreuten Wohnens ist verpflichtet, den Sozialhilfeträger über Abwesenheitszeiten zu unterrichten.

7.5 Leistungen bei Verhinderung der Gastfamilien - Urlaubsregelung

Verbringt die Familie den Urlaub gemeinsam mit dem Bewohner, wird diesem maximal für die Dauer von 28 Tagen zusätzlich ein Betrag in Höhe von 1/30 des maßgeblichen Regelsatzes gewährt, sofern er Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhält oder unter Berücksichtigung dieses Bedarfs ein Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung entsteht.

Verbringt die Familie den Urlaub nicht zusammen mit dem Bewohner, wird das Betreuungsentgelt nach Ziff. 7.2 und die Leistungen nach Ziff. 7.3 maximal für die Dauer von 28 Tagen pro Jahr weitergewährt. Die Betreuung des Bewohners in dieser Zeit kann durch eine Ersatz-Gastfamilie oder durch Verhinderungs- oder Kurzzeitnach SGB V und SGB XI sicher gestellt werden.

Erfolgt die Betreuung des Bewohners in einer Ersatz – Gastfamilie, erhält diese das Betreuungsentgelt nach Ziffer 7.2 und die Leistungen nach Ziff. 7.3 taganteilig.

7.6 Probewohnen in der Familie

Zur Überprüfung der Geeignetheit des alten Menschen und der Familie für das betreute Wohnen ist ein Probewohnen von bis zu 4 Wochen möglich. Die Notwendigkeit einschließlich der vorgesehenen Dauer wird vom Träger des betreuten Wohnens bei Antragstellung dargelegt.

Für das Probewohnen erhält der Träger des betreuten Wohnens die Maßnahmepauschale für einen Monat. Die Leistungen nach Ziffer 7.2 und 7.3 werden taganteilig gewährt. Die Auszahlung der Leistung erfolgt nach Beendigung des Probewohnens.

8. Kostenbeitrag, Einsatz des Einkommens und Vermögens, Heranziehung Unterhaltspflichtiger

Der Hilfeempfänger hat sich mit seinem Einkommen und Vermögen an den Kosten des betreuten Wohnens zu beteiligen. Der Einsatz des Einkommens und Vermögens richtet sich, ebenso wie die Heranziehung der Unterhaltspflichtigen nach den für die Hilfe zur Pflege maßgeblichen Bestimmungen des SGB XII. Für das zur Anbahnung des Familienpflegeverhältnisses erforderliche Probewohnen wird kein Kostenbeitrag gefordert.

9. Qualitätssicherung

- Qualitätssicherung beinhaltet die Kommunikation und enge Abstimmung mit allen im Einzelfall beteiligten Kooperationspartnern, vor allem mit dem Leistungsträger. Die Mitarbeit in den regionalen Altenhilfegremien ist unerlässlich.
- Der Träger des betreuten Wohnens in Familien erstellt jährlich zum 31.03 einen Bericht über die erfolgte Betreuungsarbeit und das eingesetzte Personal.
- Der Träger des betreuten Wohnens in Familien erstellt in den Einzelfällen einen jährlichen Bericht.
- Das Betreuungsverhältnis wird in einem Betreuungsvertrag zwischen dem Hilfesuchenden, der Gastfamilie und dem Träger des betreuten Wohnens geregelt. Dieser beinhaltet Vereinbarungen in Bezug auf Intensität, Zeit und Betreuungsschwerpunkte. Der Träger der Sozialhilfe erhält eine Mehrfertigung.
- Die Betreuungsleistung wird dokumentiert. Diese Dokumentation wird dem Träger der Sozialhilfe mit dem jährlichen Bericht vorgelegt.

10. Prüfungsvereinbarung

10.1. Qualitätsprüfung

Liegen begründete Anhaltspunkte dafür vor, dass der Träger des betreuten Wohnens die Leistungen nicht in der vereinbarten Qualität erbringt, klärt der Träger der Sozialhilfe den Sachverhalt auf. In diesem Zusammenhang ist er berechtigt eine Qualitätsprüfung durchzuführen. Der Träger des betreuten Wohnens verpflichtet sich, die Unterlagen für eine Qualitätsprüfung durch den Landkreis Konstanz als Träger der Sozialhilfe bereitzuhalten.

10.2. Wirtschaftlichkeitsprüfung

Prüfungen der Wirtschaftlichkeit können auf Verlangen des Trägers des betreuten Wohnens oder des Trägers der Sozialhilfe durchgeführt werden. Sie dürfen verlangt werden, wenn begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine wirtschaftliche Leistungserbringung nicht erfolgt.

Wirtschaftlichkeitsprüfungen werden von einem sachverständigen Dritten durchgeführt. Der Träger der Sozialhilfe beauftragt den im Einvernehmen mit dem Träger des betreuten Wohnens bestimmten Sachverständigen. Die Kosten des Sachverständigen trägt der Träger, der die Wirtschaftlichkeitsprüfung verlangt hat.

11. In-Kraft-Treten

Die Richtlinien treten zum 01.01.2011 in Kraft.